Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abteilung DigitalDruck der Firma Die Ossi-Company Anzeigenzeitungen GmbH & Co. KG

I. Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Diese unsere Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, zukünftig: „AGB" genannten Bedingungen, gelten ausschließlich.
Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Diese Bedingungen des Kunden können nur mit den Maßgaben einer ausdrücklich unsererseits erfolgten schriftlichen Zustimmung (§ 182 Abs. 1 BGB) gelten.
Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden einen Auftrag oder eine Lieferung vorbehaltlos annehmen.
(2) Diese unsere AGB gelten vorbehaltlich einer abweichenden oder ergänzenden schriftlichen Individualvereinbarung und vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Vereinbarungen in dem Vertrag zwischen und dem Kunden.
Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich nieder gelegt.
Darüber hinaus gehende Zusagen und weitere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen.
(3) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
Bei Fernabsatzverträgen (§ 312b BGB) sichert der Kunde zu, Unternehmer zu sein.
(4)Sind diese AGB einmal zwischen uns und dem Kunden Vertragsinhalt geworden, gelten sie auch für zukünftige vertragliche Vereinbarungen gleicher oder ähnlicher Art, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen worden sind oder nicht ausdrücklich auf sie verwiesen wurde.
Für zukünftige Verträge werden diese AGB durch zeitlich später vertraglich einbezogene Vertragsbedingungen jeweils entsprechend abgelöst.
Spätere Änderungen lassen einmal Vertragsbestandteil gewordene AGB jedoch für den jeweiligen Vertrag unberührt.

II. Angebot, Bestellung und Annahme

(1)Unsere Angebote sind freibleibend. Abweichungen können sich nur aus einer Auftragsbestätigung ergeben.
(2)Das Angebot bzw. die Nachfrage des Kunden bindet den Kunden ab Zugang bei uns für 21 Tage. Das Angebot bzw. die Nachfrage des Kunden gilt durch uns nur dann als angenommen, wenn wir oder unsere Repräsentantenvertreter innerhalb von 21 Tagen die Annahme schriftlich bestätigen oder innerhalb dieser Frist der Kunde die Ware von uns erhält oder die Leistung durch uns erbracht wird.
(3)An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, allen sonstigen Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten und behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese schriftlichen Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln. Ihre Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung (§ 183 BGB). Nimmt der Kunde unser Angebot nicht an, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden. Wir sind jederzeit berechtigt, irrtumsbedingte Fehler in diesen Unterlagen zu berichtigen. Wir haften dann nur bei über leichte Fahrlässigkeit hinausgehender Verantwortlichkeit. Wir sind berechtigt, die Ware zu verändern und zu verbessern, ohne den Käufer bzw. Besteller hiervon vorab informieren zu müssen, soweit die Veränderung oder Verbesserung die Funktion der Ware nicht nachhaltig beeinträchtig oder verschlechtert.
(4)Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen (Periodika), können von beiden Seiten nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
(5)Uns bindende Vollmacht wird nur zum Vertragsabschluß zu diesen AGB erteilt, es sei denn, die Vertragserklärungen erfolgen durch unsere satzungsmäßigen Vertreter (Geschäftsführer, Prokuristen o. ä.) oder unter Vorlage einer ausdrücklich von diesen AGB befreienden schriftlichen Vollmacht.
(6)Wir sind berechtigt, auf der Ware in geeigneter Weise auf die Herstellung durch uns hinzuweisen. Der Kunde kann dies nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse besitzt und glaubhaft macht.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

(1)Vorbehaltlich der Auftragsbestätigung gilt der von uns ausdrücklich im Angebot genannte Preis. Sonst gilt unsere aktuelle Preisliste zum Zeitpunkt der Bestellung. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Vertragsschluß Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere bedingt durch Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, Materialpreisänderungen, Änderungen der Lieferanten oder Tagespreise bzw. Tarifabschlüsse, eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Wir werden den Kunden hierzu unverzüglich und rechtzeitig vor Ausführung der Bestellung (Auslieferung) informieren.
(2)Bei erheblichen Vorleistungen durch uns kann eine angemessene Vorauszahlung bis zu 70% des Preises verlangt werden. Ist die Erfüllung unseres Zahlungsanspruches wegen einer uns erst nach Vertragsabschluß bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so können wir Vorauszahlung in Höhe des Preises verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte bestehen für uns auch, wenn der Kunde sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis zu uns beruhen. Wir behalten uns den Rücktritt vom Vertrag für den Fall vor, daß sich nach Auftragserteilung die mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden herausstellt.
(3)Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster, Korrekturabzüge und ähnliche Vorarbeiten, die vom Kunden veranlaßt sind, werden berechnet. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Kunden berechnet. Als nachträgliche Änderung gelten auch Wiederholungen von Probeandrucken, die vom Kunden wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
(4)Die Preise gelten „ab Werk", ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Transport, Versicherung sowie sonstiger Versandkosten. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich dieser Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.
(5) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen.
Sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungserstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
(6)Ein Abzug von Skonto wird vorbehaltlich unserer Auftragsbestätigung nicht gewährt. Auch individualvertragliche Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Verpackung, Fracht, Porto, Transport, Versicherung sowie sonstige Versandkosten.
(7) Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
Vorbehaltlich der Auftragsbestätigung, ist der Preis „netto" (ohne Abzug) sofort bei Erhalt der Ware, spätestens jedoch mit Rechnungszugang, bar in Euro zur Zahlung fällig.
Wechsel- oder Scheckzahlung gelten nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht. Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Kunde. Sie sind vom Kunden sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haften wir nicht, sofern und oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
Der Kunde ist vor Lieferung zur Erteilung einer Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren gegenüber uns verpflichtet. Bei Weigerung ist der Kunde auf unser Verlangen zur Vorauszahlung in Höhe des Preises verpflichtet.
(8) Der Kunde kommt mit dem Zahlungsziel 14 Tage nach Rechnungszugang, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Ware in Verzug, ohne daß es einer Mahnung bedarf. Eine Geldschuld ist vom Kunden während des Zahlungsverzuges mit 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen.
Dem Kunden ist bis zur Höhe des gesetzlichen Verzugszinses (§ 288 II BGB) der Nachweis eines geringeren Schadens bei uns möglich. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regeln, den Zahlungsverzug betreffend. Uns steht an den vom Kunden angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
(9) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt oder gerichtlich entscheidungsreif sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferung

(1)Die Lieferung erfolgt mit Aushändigung der Ware durch uns an den Kunden zu unseren Geschäftszeiten an unseren Geschäftsräumen (Holschuld). Die Lieferzeit beginnt mit unserer Benachrichtigung, daß die Ware zur Abholung bereit steht. Soll vereinbarungsgemäß die Ware durch uns an einen anderen Ort geliefert werden (Bringschuld), erfolgt die Lieferung nach vorheriger Ankündigung durch tatsächliches Angebot am vom Kunden genannten Ort. Haben wir uns zum Versand verpflichtet (Schickschuld), so nehmen wir diesen für den Kunden mit der gebotenen Sorgfalt vor, haften jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
(2)Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
(3)Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
(4)Sofern die Voraussetzungen von IV. Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in den Annahmeverzug geraten ist. Entsprechendes gilt, befand sich der Kunde im Zeitpunkt eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware im Zahlungsverzug.
(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, daß sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
(6) Geraten wir in Verzug, ist uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
(7) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
(8) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
(9) Betriebsstörungen - sowohl in unserem Betrieb, als auch in dem eines unserer Zulieferer - insbesondere Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.
Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) bleiben unberührt.
(10) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

V. Gefahrendübergang, Verpackung, Transport, Versicherung

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk" vereinbart. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden diesem zugeschickt (Schickschuld), so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich in die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
(2) Außerhalb der Geschäftszeiten (nachts) angelieferte Ware, deren Empfang nicht bestätigt werden kann, gilt als übergeben und angenommen, wenn unser Fahrpersonal die Auslieferung im Tourenplan bestätigt, es sei denn, der Kunde widerspricht innerhalb von 48 Stunden nach Lieferung.
(3) Transport- und alle sonstigen Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen.
Ausgenommen sind Rollbehälter, Container, Paletten u. ä. Mehrwegtransportmittel. Stellen wir solche Mehrwegtransportmittel dem Kunden für den Transport der Ware zur Verfügung, verbleiben sie in unserem Eigentum. Wir sind berechtigt, für die Dauer der Überlassung angemessene Pfandbeträge zu erheben. Die Gutschrift der Pfandbeträge erfolgt Zug um Zug gegen Rückgabe der Transportmittel. Werden die Transportmittel nicht innerhalb von 14 Tagen oder in beschädigtem Zustand an uns zurückgegeben, können wir die Rücknahme verweigern und dem Kunden den Wiederbeschaffungswert in Rechnung stellen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden eröffnet. Im Übrigen ist der Kunde zur umweltgerechten Lagerung und Entsorgung sämtlicher Verpackungen und Schutzmaterialien auf eigene Kosten verpflichtet.
(4) Sofern der Kunde es ausdrücklich schriftlich wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken.
(5) Verpackung, Fracht, Porto, Transport, Versicherung sowie sonstige Versandkosten werden gesondert in Rechnung gestellt, wenn und soweit wir verpflichtet sind, die Ware an einen anderen Ort ausliefern (Schickschuld, Bringschuld). Diese Kosten berechnen wir dem Kunden zum Selbstkostenpreis. Im Streckengeschäft wird eine Delkrederegebühr in Höhe von 2% des Warenbestellwertes erhoben.
(6) Mengen- und Preisdifferenzen aus der Rechnung sind innerhalb von 10 Werktagen seit Rechnungszugang geltend zu machen. Danach gilt die Rechnung als anerkannt.

VI. Eigentumsvorbehalt und Zahlungssicherheit

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung (auch aus einem bestehenden Kontokorrentverhältnis) mit dem Kunden, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurück zu nehmen. Zu diesem Zwecke sind wir berechtigt, die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verwertung kann auch durch freihändigen Verkauf für Rechnung des Kunden bzw. im Wege der Übernahme durch uns erfolgen. Im Rahmen der Verwertung haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware pfleglich zu behandeln, von den übrigen Waren getrennt zu lagern, gesondert zu kennzeichnen und insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind dem Kunden nicht gestattet. Liefert der Kunde die Ware vor Erhalt seines Preises weiter, so ist er verpflichtet, sich das Eigentum ebenfalls in gleicher Form und im gleichen Umfange vorzubehalten.
(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
(4) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Kunde tritt uns dann bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura - Endbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung / Rechnung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Die Abtretung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der veräußerten Ware. Deshalb ist der Kunde verpflichtet, die Weiterveräußerung dieser Ware getrennt von anderer Ware gegenüber dem Dritten zu berechnen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura - Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Befindet sich in die Ware nach der Verarbeitung oder Umbildung bei einen Dritten, tritt uns der Kunde einen Herausgabeanspruch gegen den Dritten hiermit ab. Wir nehmen die Abtretung an.
(6) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura - Endbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
(7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
(8) Wir sind berechtigt, dem Kunden bis zu einem Gesamtbetrag von 10% des voraussichtlichen jährlichen Gesamtumsatzes mit jeder Rechnung einen um 10% erhöhten Betrag zum Aufbau einer Zahlungskaution zu berechnen. Die Kaution ist zur Rückzahlung fällig bei Beendigung der Vertragsbeziehung, spätestens 6 Monate nach der letzten Bestellung.
(9) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VII. Mängelhaftung, Schadensersatz, Verjährung

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, daß dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde hat die Übereinstimmung der gelieferten mit der vertraglich vereinbarten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Einzelfall selbständig zu prüfen.Die Gefahr etwaiger Fehler geht spätestens mit der Druckreiferklärung / Fertigungsreiferklärung auf den Kunden über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreiferklärung / Fertigungsreiferklärung anschließenden Fertigungsvorgangs entstanden sind oder erkannt werden konnten und soweit es sich nicht um Fehler handelt, die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig schuldhaft verursacht haben. Das gilt auch für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers. Bei farbigen Reproduktionen können in allen Herstellungsverfahren geringfügige Abweichungen vom Original nicht als Mangel der Ware beanstandet werden. Das gilt für den Vergleich zwischen Andruck und Auflagendruck. Für Zulieferungen (auch Datenträger) durch den Kunden oder durch einen vom Kunden eingeschalteten Dritten obliegt uns keine Prüfungspflicht.
(2) Offensichtliche Mängel sind ab Lieferung und verdeckte Mängel ab Entdeckung stets unverzüglich und schriftlich durch den Kunden gegenüber uns zu rügen. Mit Ablauf von 5 Werktagen nach Lieferung ist eine Rüge nicht mehr unverzüglich vorgebracht. Rügen, vom Kunden weiter zu verarbeitende Waren betreffend, sind abweichend innerhalb von 3 Werktagen schriftlich gegenüber uns vorzubringen. Ware aus Abverkauf (Restposten) ist sofort, spätestens jedoch bei Lieferung, zu rügen. Im übrigen genügt zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung. Mit Ablauf der Rügefrist ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für den Mangel, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Rüge.
(3) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Ware an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, der Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung, der Eignung für die gewöhnliche Verwendung oder der nach der Art des Kaufgegenstandes zu erwartenden Beschaffenheit von Sachen gleicher Art stellen keinen Mangel dar. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, daß die Teillieferung für den Kunden ohne jedes Interesse ist. Bei der Lieferung von Massengütern stellt eine Mehr- oder Mindermenge bis zu 3 Prozent keinen Sachmangel dar. Der Preis wird nicht angeglichen.
(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl nur berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder der Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Kunden ist dieser zu Rücktritt oder Minderung erst berechtigt nach Ablauf einer vom Kunden für die Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist. Angemessen ist die Nachfrist nur, beträgt sie mindestens 5 Werktage zuzüglich der Herstellungszeit. Der Kunde muß den Rücktritt ebenfalls in angemessener Frist erklären. Angemessen ist diese Erklärungsfrist nur, beträgt sie höchstens 5 Werktage. Im Falle des Rücktritts haftet der Kunde über die eigene übliche Sorgfalt hinaus für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden. Wählt der Kunde statt Rücktritt oder Minderung den Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, es sei denn, der Verbleib ist für den Kunden unzumutbar. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Preis und Wert der mangelhaften Ware, es sei denn, die Vertragsverletzung erfolgte arglistig oder der Mangel betrifft eine zugesicherte Eigenschaft (Garantie).
(5) Sofern und soweit der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, haften wir für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
(6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Die Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
(7) Als Beschaffenheit der Ware vereinbart gilt unsere Produktbeschreibung, sodann auch die Produktbeschreibung eines Vorherstellers der Ware. Öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferer. In einem solchen Falle sind wir von der Haftung gegenüber dem Kunden befreit, wenn und soweit wir unsere Ansprüche gegen unseren Zulieferer an den Kunden abtreten. Wir haften dann nur, wenn und soweit Ansprüche gegen den Zulieferer durch unser auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhenden Verschulden nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montage-, Bedienungs- oder Verwendungsanleitung sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montage-, Bedienungs- oder Verwendungsanleitung verpflichtet, vorausgesetzt, der Mangel der Montage-, Bedienungs- oder Verwendungsanleitung steht einer ordnungsgemäßen Montage, Bedienung oder Verwendung der Ware entgegen. Schadensersatzansprüche wegen Ausführung der Montage, Bedienung oder Verwendung auf der Grundlage der mangelhaften Montage-, Bedienungs- oder Verwendungsanleitung bleiben unberührt.
(8) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Das gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
(9) Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte o. ä. verletzt werden. Der Kunde hat uns insoweit von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung unverzüglich freizustellen.
(10) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Vorbehaltlich der Auftragsbestätigung übernehmen wir für gebrauchte Ware keine Gewährleistung.
(11) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Lieferung neu hergestellter Ware beträgt 12 Monate, vorbehaltlich einer unverzüglichen Mängelrüge und gerechnet ab Gefahrübergang, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

VIII. Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in VII vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
(2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Es gilt der Gerichtsstand unseres Geschäftssitzes (Amtsgericht Brandenburg, Landgericht Potsdam). Wir sind berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz oder an jedem anderen nach deutschem Recht zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz auch der Erfüllungsort.

X. Schlußbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden - gegebenenfalls in gebührender Form - die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.
(2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Vereinbarung, die dieses Schriftformerfordernis aufhebt.

Brandenburg an der Havel, 29.11.2005